



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppi/015-2020#029
Datum: 04.06.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Lärmsanierungsmaßnahmen Ortsdurchfahrt Emmerthal“

**in der Gemeinde Emmerthal
im Landkreis Hameln-Pyrmont**

Bahn-km 58,326 bis 65,973

der Strecke 1760 Hannover - Soest

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich West
I.NI-W-L-N
Hinüberstraße 8
30175 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung.....	6
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.3	Artenschutz.....	8
A.4.4	Immissionsschutz	8
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	11
A.4.7	Straßen, Wege, Zufahrten und Bahnhofsbereich Emmerthal	12
A.4.8	Kampfmittel.....	13
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	13
A.4.10	Unterrichtungspflichten.....	14
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	14
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	14
A.7	Gebühr und Auslagen	14
B.	Begründung.....	15
B.1	Sachverhalt	15
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	15
B.1.2	Verfahren.....	15
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	16
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	16
B.2.2	Zuständigkeit	17
B.3	Umweltverträglichkeit.....	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	18
B.4.1	Planrechtfertigung.....	18
B.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	18
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	18
B.4.4	Artenschutz.....	19
B.4.5	Immissionsschutz	19
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	22
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	22
B.4.8	Straßen, Wege, Zufahrten und Bahnhofsbereich Emmerthal	23
B.4.9	Kampfmittel.....	23
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	23
B.5	Gesamtabwägung.....	23
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	23
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	24

Auf Antrag der DB Netz AG Region West (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Lärmsanierungsmaßnahmen Ortsdurchfahrt Emmerthal“, in der Gemeinde Emmerthal, im Landkreis Hameln-Pyrmont, Bahn-km 58,326 bis 65,973 der Strecke 1760, Hannover - Soest, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um eine Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes.
- An der Eisenbahnstrecke 1760 Hannover Hbf – Soest sind in der Ortsdurchfahrt Emmerthal fünf Lärmschutzwänden mit einer Gesamtlänge von 2.735 m geplant. Abzüglich der Lücken an z. B. Bahnübergängen, Bahnhofsanlagen, etc. und zuzüglich Überlappungen ergibt sich die tatsächliche Wandlänge von 2.562 m und einer Höhe von 2,0 m bis 3,0 m über Schienenoberkante.

Die Einzelheiten zu den Inhalten der Planung sind den genehmigten Planunterlagen zu entnehmen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsübersicht (1 Seite)	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht vom 01.02.2021 (20 Seiten inklusive Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis zzgl. Deckblatt)	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Übersichtspläne	
2.1	Übersichtsplan vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan (Hagenohsen, Emmerthal) vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
2.3	Übersichtslageplan (Amelgatzen, Hanebülten) vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lagepläne	
3.1	Lageplan Strecke 1760 von km 58,070 bis km 58,920 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.2	Lageplan Strecke 1760 von km 58,920 bis km 59,753 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.3	Lageplan Strecke 1760 von km 59,753 bis km 60,605 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.4	Lageplan Strecke 1760 von km 64,512 bis km 65,310 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
3.5	Lageplan Strecke 1760 von km 65,310 bis km 66,116 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 01.02.2021, 12 Seiten zzgl. Deckblatt	genehmigt
5	Bauwerkspläne	
5.1	Detailpläne	
5.1.1	Regelausführung LSW vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 100, 1 : 10	genehmigt
5.1.2	Kleintierdurchlass vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 50, 1 : 10	genehmigt
5.1.3	Torsionsbalken Stahl vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
5.2	Bauwerkspläne	
5.2.1	Eisenbahnüberführung km 58,671 Hagenohser Straße vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
5.2.2	Eisenbahnüberführung km 64,702 Gellerser Bach vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
5.2.3	Straßenüberführung km 64,869 Koppelweg vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6	Querschnitte	
6.1	Querschnitt 01 LSW Hagenohsen km 58,366 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6.2	Querschnitt 02 LSW Hagenohsen km 58,518 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6.3	Querschnitt 03 LSW Emmerthal West km 59,314 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6.4	Querschnitt 04 LSW Emmerthal West km 59,562 vom 12.04.2021, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6.5	Querschnitt 05 LSW Emmerthal Ost / LSW Emmerthal West km 59,761 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6.6	Querschnitt 06 LSW Emmerthal Ost / LSW Emmerthal West km	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	59,984 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 100	
6.7	Querschnitt 07 LSW Emmerthal Ost / LSW Emmerthal West km 60,052 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6.8	Querschnitt 08 LSW Emmerthal Ost km 60,243 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6.9	Querschnitt 09 LSW Amelgatzen Ost km 64,693 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6.10	Querschnitt 10 LSW Amelgatzen Ost km 64,794 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6.11	Querschnitt 11 LSW Amelgatzen Ost km 65,004 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6.12	Querschnitt 12 LSW Hanebülten Ost km 65,711 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6.13	Querschnitt 13 LSW Hanebülten Ost km 65,588 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7	Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne	
7.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Strecke 1760, km 58,070 bis km 58,920 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
7.2	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Strecke 1760, km 58,920 bis km 59,753 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
7.3	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Strecke 1760, km 59,753 bis km 60,605 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
7.4	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Strecke 1760, km 64,512 bis km 65,310 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
7.5	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Strecke 1760, km 65,310 bis km 66,116 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
8	Leitungslagepläne	
8.1	Leitungslageplan, Strecke 1760, km 58,070 bis km 58,920 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
8.2	Leitungslageplan, Strecke 1760, km 58,920 bis km 59,753 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information t
8.3	Leitungslageplan, Strecke 1760, km 59,753 bis km 60,605 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
8.4	Leitungslageplan, Strecke 1760, km 64,512 bis km 65,310 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
8.5	Leitungslageplan, Strecke 1760, km 65,310 bis km 66,116 vom 22.10.2020, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Maßnahmenblättern vom 01.02.2021, 21 Seiten zzgl. 5 Seiten Maßnahmenblätter	genehmigt
10	Grunderwerbspläne	
10.1	Grunderwerbsplan, Strecke 1760 von km 58,070 bis km 58,920 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10.2	Grunderwerbsplan, Strecke 1760 von km 58,920 bis km 59,753 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10.3	Grunderwerbsplan, Strecke 1760 von km 59,753 bis km 60,605 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10.4	Grunderwerbsplan, Strecke 1760 von km 64,512 bis km 65,310	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	
10.5	Grunderwerbsplan, Strecke 1760 von km 65,310 bis km 66,116 vom 17.12.2020, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
11	Grunderwerbsverzeichnis vom 17.12.2020, 3 Seiten zzgl. 1 Seite Deckblatt	genehmigt
12	Schalltechnische Untersuchung vom 17.12.2020, 28 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
13	Baulärmprognose vom 22.10.2020, 30 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Die Bauarbeiten und der Einsatz von Maschinen und Geräten sind so durchzuführen, dass schädliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das Grundwasser, Oberflächengewässer und oberirdische Gewässer ausgeschlossen sind.

A.4.1.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat mit größter Sorgfalt und in Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, DIN-Normen und sonstigen Sicherheitsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung bzw. Verunreinigung des Grundwassers, des Oberflächenwassers und der oberirdischen Gewässer oder sonstige nachhaltige Veränderungen von deren Eigenschaften ausgeschlossen sind.

- A.4.1.3 Die Baustelleneinrichtungsflächen sind so zu sichern, dass eine Gefährdung des Grundwassers, des Oberflächenwassers und oberirdischer Gewässer ausgeschlossen sind.
- A.4.1.4 Der Heilquellenschutzgebietsverordnung der Stadt Pyrmont vom 06.04.2020 ist Folge zu leisten.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

- A.4.2.1 Für die Durchführung des Vorhabens ist die Einrichtung einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung „Naturschutz / Artenschutz“ nach den Maßgaben des Umweltschutzleitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt sind. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere ist die Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltschutzleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt werden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen. Die umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt „Naturschutz / Artenschutz“ ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde acht Wochen vor Baubeginn zu benennen.
- A.4.2.2 Um die Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten, ist die Flächeninanspruchnahme möglichst flächensparend bzw. flächenschonend durchzuführen. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil:

Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, DIN 18300, DIN 18915 und DIN 18917 in der aktuellsten Fassung sind zu beachten.

A.4.3 Artenschutz

- A.4.3.1 Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG geschützten Zeit, vom 01. März bis 30. September durchzuführen.
- A.4.3.2 Die Sockelelemente der Lärmschutzwände sind im Abstand von ca. 15 m im Bereich von Vegetationsflächen mit einer Öffnung von 30 cm Breite und 10 cm Höhe zu versehen. Die Durchlässe sind auf der Geländeoberkante aufzusetzen, so dass sie von beiden Seiten einen hindernisfreien Zugang ermöglichen. Im Bereich von Bauwerken (Brücken, Stützmauern) sind keine Durchlässe erforderlich.
- A.4.3.3 Bei vorbereitenden Maßnahmen in der Zeit der Amphibienwanderungen ist das jeweils betroffene Baufeld durch eine umweltfachliche Bauüberwachung auf Amphibienwanderung zu kontrollieren. Bei tatsächlich auftretenden Wanderungen sind um die betroffenen Bereich kurzfristig Amphibienschutzzäune aufzustellen. Nach dem Ende der Baumaßnahme sind die Amphibienschutzzäune wieder vollständig zu entfernen.
- A.4.3.4 Die Herstellung der Kopflöcher für die Stahlträger hat spätestens bis Ende August 2022 zu erfolgen. Diese sind ausschließlich per Hand herzustellen. Ein Kopfloch hat mindestens die Abmessungen (LxBxH: 0,80 x 0,80 x 0,50 m) mit einem Suchschlitz in der Mitte auf 1,25 m Tiefe. Die Kopflöcher sind maximal 5,00 m (Achismaß) auseinander.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- A.4.4.1.1 Die während der Bauzeit verursachten Emissionen sind durch geeignete lärmarme Baugeräte und -verfahren auf ein erträgliches Maß zu beschränken.
- A.4.4.1.2 Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) einzuhalten.

- A.4.4.1.3 Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Den Betroffenen ist ein konkreter Ansprechpartner, der während der Baumaßnahme ständig erreichbar ist, zu benennen.
- A.4.4.1.4 Im Rahmen der Planung der Baumaßnahme sind grundsätzlich die Baumaschinen und -verfahren so zu wählen, dass die Geräuschemissionsgrenzwerte nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten sind.
- A.4.4.1.5 Es ist eine feste Absperrung zwischen den Gleisen zu planen, um den zwingend erforderlichen Einsatz einer akustischen Warnanlage zu vermeiden.
- A.4.4.1.6 Wenn möglich sind die lärmintensiven Bauarbeiten aus dem Nachtzeitraum in den Tageszeitraum zu verlagern. Sofern Bautätigkeiten im Nachtzeitraum unvermeidlich sind, sind lärmintensive Arbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Die Lärmbelastungen sind zu dokumentieren.
- A.4.4.1.7 Lärmstarke Arbeiten sind gestrafft durchzuführen. Sofern von den betroffenen Anliegern der Wunsch nach einer externen Unterbringung während der ein bis zwei Nächte der Gründungsarbeiten geäußert wird, sollte eine Ausquartierung möglich sein. Nach Ende der Bauzeit trägt die Maßnahme zur Lärminderung für die Anlieger bei.
- A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**
- A.4.4.2.1 Im Zuge der Gründung der Lärmschutzwände sind erschütterungsarme Bauweisen zu verwenden, schwingungsintensive Bauarbeiten sind auszuschließen.
- A.4.4.2.2 Vor und nach der Baudurchführung sind in einem Korridor von 25 m zur Gleisachse an den betroffenen Gebäuden Beweissicherungen

durchzuführen. Vor Durchführung der Beweissicherung ist mit dem Gutachter abzustimmen, ob in Teilbereichen der Korridor vergrößert werden muss. Die Gemeinde sowie die Anwohner sind hierüber rechtzeitig zu informieren.

- A.4.4.2.3 Zur Überwachung der Erschütterungsemissionen im Zuge der Gründungsarbeiten sind Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchzuführen. Bei den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teile 2 und 3 in Verbindung mit der LAI-Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsemissionen nicht überschritten werden.

A.4.4.3 Stoffliche Immissionen

Vom Baustellenverkehr und -betrieb verursachte Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind unverzüglich zu beseitigen.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- A.4.5.1 Baufahrzeuge und Baumaschinen sind regelmäßig zu warten und auf Leckagen zu kontrollieren. Auftretende Bodenverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- A.4.5.2 Vegetationsflächen, die als Montage- und BE-Flächen sowie Baustellenzufahrten genutzt werden sollen, sind bei zu geringer Standfestigkeit des Bodens mit geeigneten Materialien (z. B. Geotextil und Mineralgemisch, Baggermatratzen o. ä.) abzudecken. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Materialien vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand ist herzustellen.
- A.4.5.3 Die LSW-Abschnitte Emmerthal Ost und West sind im Kataster des Landkreises Hameln-Pyrmont über Altstandorte und altstandortsverdächtige Flächen erfasst und werden unter der Bezeichnung 252.005.5.512.0026 (Bahnhofsgebiet Emmerthal, Am Bahnhof) geführt. Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Kontaminationen, so ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren und ggf. sind Maßnahmen abzustimmen.
- A.4.5.4 Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

A.4.5.5 Die Gemeinde Emmerthal bittet um die rechtzeitige Abstimmung, bezüglich der benötigten Baustelleneinrichtungsflächen.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.6.1 Tiefbauarbeiten insbesondere bei der Querung bei km 65.9 sind mit besonderer Vorsicht durchzuführen, da die genaue Tiefe der vorhandenen Leitungen nicht bekannt sind.

A.4.6.2 An diversen Punkten im Streckenverlauf der Bahntrasse, queren elektrische Anlagen der GWS Stadtwerke Hameln GmbH das geplante Baufeld, so dass entsprechende Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, um eine Gefährdung während der Bautätigkeiten auszuschließen.

A.4.6.3 Im Vorfeld sind die Bestandspläne der bestehenden Netzanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH zu besorgen.

A.4.6.4 Während der Bauzeit müssen die Mindestabstände zu den Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH eingehalten und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.

A.4.6.5 Die bauausführende Firma hat sich vor Baubeginn über die Internetanwendung Trassenauskunft Telekom oder von der zentralen Planauskunft die aktuellen Lagepläne aushändigen zu lassen.

A.4.6.6 Während der Bauzeit sind die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu schützen bzw. zu sichern, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.

A.4.6.7 Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH erforderlich werden, wird mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Antrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

A.4.6.8 Die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH entstehenden Kosten sind zu erstatten.

- A.4.6.9 In dem angegebenen Bereich befinden sich die Fernmeldekabel F 6417 (LWL) und F 3353 (Kupferkabel) der DB Netz AG für den Bahnbetrieb.
- A.4.6.10 Die Kabel der DB Netz AG sind zu schützen und gegebenenfalls umzuverlegen.
- A.4.6.11 Bei der Planung der LSW ist zu berücksichtigen, dass die geplante LSW um die Kabelschächte herumzuführen sind. Dieser Abstand ist aus UVV-Gründen (Aufstellen von Rettungsgeräten muss möglich sein) erforderlich und soll ca. 1 m betragen. Außerdem sollte der Abstand (ca. 1 m) zwischen der geplanten LSW und den bestehenden Anlagen ausreichend groß sein, um Arbeiten an und um die Anlagen zu ermöglichen. Zudem sind Betontröge nicht befahrbar, für die Materialisierung ist eine geeignete Variante zu wählen.
- A.4.6.12 Die Leitungen der DB Energie GmbH sind zu berücksichtigen.

A.4.7 Straßen, Wege, Zufahrten und Bahnhofsbereich Emmerthal

- A.4.7.1 Für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen (begrenzte Inanspruchnahme der Parkfläche sowie der Landstraße) einschließlich der Klärung der Details sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Anträge durch die DB Netz AG als Erlaubnisnehmerin zu stellen.
- A.4.7.2 Für die Sperrung des Parkplatzes und die Baustellenzufahrt sowie die zeitlich begrenzte Inanspruchnahme der Landesstraßenfahrbahn sind ebenfalls Anträge für die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung zu stellen.
- A.4.7.3 Es ist sicherzustellen, dass die lichte Höhe zwischen Fahrbahnoberfläche und der Unterkante der Lärmschutzwand an jeder Stelle signifikant größer ist als die bestehende lichte Höhe unterhalb des Brückenbauwerkes.
- A.4.7.4 Die Ausschreibungsunterlagen sind sowohl mit dem Fachbereich 4 (Betrieb und Verkehr) als auch mit dem Sachgebiet 33 (Bauwerksplanung, Erhaltung und Bau von Ingenieurbauwerken) der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln frühzeitig abzustimmen.
- A.4.7.5 Rechtzeitig vor der Baudurchführung sind sowohl die Baumaßnahme auf der L424 als auch die Inanspruchnahme und Sperrung des Parkplatzes an der L431 mit ihren bautechnischen Abläufen und verkehrstechnischen Details mit der zuständigen Straßenmeisterei in Hameln abzustimmen.

- A.4.7.6 Zur Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich des Bahnhof Emmerthal ist hinter den geplanten Wetterschutzhäusern am Bahnsteig ein Freiraum von einem Meter erforderlich.
- A.4.7.7 Im Bahnsteigbereich des Bahnhofs Emmerthal sind transparente Elemente in der Lärmschutzwand erforderlich.
- A.4.7.8 Die Aufstellung der Lärmschutzwände soll im Bereich der Wetterschutzhäuser nicht im 90 Grad-Winkel erfolgen.

A.4.8 Kampfmittel

- A.4.8.1 Nach der Auswertung der Luftbilder durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst sind im Bereich der geplanten Lärmschutzwände keine Kampfmittelbelastungen zu vermuten. Es handelt sich nicht um Kampfmittelverdachtsflächen.
- A.4.8.2 Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind durch die Bauausführenden umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover der LGLN zu benachrichtigen.
- A.4.8.3 Im unmittelbaren Bereich der Brücke können versenkte Kampfmittel vorhanden sein. Im Bereich der Widerlager können Ladungsbomben vorhanden sein.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

- A.4.9.1 Auf den für die Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücken hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden und ihr ursprünglicher Zustand so bald wie möglich, spätestens jedoch mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen und ihn angemessen zu entschädigen.

A.4.9.2 Für die Entziehung bzw. Belastung von Eigentumsrechten (Grundeigentum) besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Grundgesetz (GG) ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover und der Gemeinde Emmerthal möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Lärmsanierungsmaßnahmen Ortsdurchfahrt Emmerthal“ hat den Bau von fünf Lärmschutzwänden mit einer Gesamtlänge von 2.735 m abzüglich der Lücken an z.B. Bahnübergängen, Bahnhofsanlagen, etc. und zuzüglich Überlappungen ergibt sich die tatsächliche Wandlänge von 2.562 m und einer Höhe von 2,0 m bis 3,0 m über Schienenoberkante zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 58,326 bis 65,973 der Strecke 1760 Hannover - Soest in der Gemeinde Emmerthal im Landkreis Hameln-Pyrmont in Niedersachsen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG Region West (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 23.12.2020, Az. I.NI-W-L-N, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Lärmsanierungsmaßnahmen Ortsdurchfahrt Emmerthal“ beantragt. Der Antrag ist am 23.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit E-Mail vom 07.01.2021, 23.03.2021 und 12.05.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 03.02.2021, 22.04.2021 und 28.05.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 25.02.2021, Az. 581ppi/015-2020#029, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB Netz AG Region West hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	DB Netz AG Stellungnahme vom 09.12.2020, o. Az. (per E-Mail)

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landkreis Hameln-Pyrmont Stellungnahme vom 30.11.2020 und 15.04.2021, Az. 52.08-271 / 5-12 / 20-LSW we
3.	Gemeinde Emmerthal Stellungnahme vom 03.12.2020, Az. 4.0 Ba/Fre
4.	Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH Stellungnahme vom 04.12.2020, o. Az. (per E-Mail)
5.	GWS Stadtwerke Hameln GmbH Stellungnahme vom 03.12.2020, o. Az. (per E-Mail)
6.	Westfalen Weser Netz GmbH Stellungnahme vom 13.01.2021, o. Az. (per E-Mail)
7.	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 25.11.2020 und 02.12.2020, o. Az. (per E-Mail)
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 14.01.2021, o. Az. (per E-Mail)
9.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 03.12.2020, o. Az. (per E-Mail)
10.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln Stellungnahme vom 10.12.2020, o. Az. (per E-Mail)
11.	DB Kommunikationstechnik GmbH Stellungnahme vom 13.01.2021, Az. I.CVR-N-HAN2
12.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Nord Stellungnahme vom 02.12.2020, Az. TÖB-HH-20-92062
13.	DB Station&Service AG Stellungnahme vom 11.12.2020, o. Az. (per E-Mail)
14.	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 27.11.2020, o. Az. (per E-Mail)
15.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 29.06.2020, Az. BA-2020-01947
16.	LK Hameln-Pyrmont Stellungnahme vom 15.04.2021 und 25.05.2021, Az. 532 /11.15 –Le und Az. 531 /12.4.2 -Le

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der

Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG Region West.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ (am 01.01.2019 in Kraft getreten) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), sind an der Eisenbahnstrecke 1760 Hannover Hbf – Soest in der Ortsdurchfahrt Emmerthal Lärmschutzwände mit einer Gesamtlänge von 2.735 m und einer Höhe von 2,0 m bis 3,0 m über Schienenoberkante geplant. Die Planung dient einer erheblichen Verminderung der heutigen Lärmbelastung der Anwohner.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben genügt den einschlägigen Anforderungen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes. Die Auflagen zu Punkt A.4.1 sollen verhindern, dass Schadstoffe in Gewässer oder das Grundwasser gelangen.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) resultieren aus den baubedingten Risiken durch Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser, den vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen für die erforderlichen Arbeitsräume und Baustelleneinrichtungsflächen mit der Folge von baubedingten Verlusten von Biotopen und Bodenfunktionen. Hinzukommen anlagebedingte und damit dauerhafte Verluste von Biotopen und Bodenfunktionen im Zuge der anlagebedingten Flächenversiegelung durch die Lärmschutzwand in geringem Umfang.

Die Vorhabenträgerin hat deshalb Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der vom Bauvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Land in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) dargestellt.

Der Einsatz einer umweltfachlichen Baubegleitung ist verbindlicher Bestandteil der vorliegenden Planung und gewährleistet im Übrigen die sachgerechte Umsetzung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (001_VA Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, 002_V Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verzeichnen.

Von Seiten des Naturschutzamtes bestehen keine Bedenken, wenn die in der Stellungnahme vom 25.05.2021 (Az.: 531/12.2.42 –Le) enthaltenen, mit der Vorhabenträgerin abgestimmten Bauabläufe in Bezug auf den Artenschutz eingehalten werden. Des Weiteren stimmt Sie der Errichtung von Lärmschutzwänden für die Teilbaustrecken, die im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes „Emmertal“ liegen zu.

B.4.4 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Tierarten im Sinne des § 44 BNatSchG in einer gesonderten faunistischen Planungsraumanalyse sowie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag unter Kapitel 6 Artenschutz ermittelt (vgl. Unterlage 9 der Planunterlagen).

Zu diesem Zwecke wurde im Vorhabengebiet ermittelt, welche Tiergruppen für die Berücksichtigung im Planungsraum untersucht werden sollten.

Bei Beachtung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.04.2021 (Az. 532 /11.15 -Le) sowie vom 25.05.2021 (Az. 531 /12.4.2 -Le) wurde unter Punkt A.4.3 integriert.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Errichtung der Lärmschutzwand ist insbesondere in der Gründungsphase mit Baulärm und Bauerschütterungen verbunden, welche grundsätzlich belästigende bzw. schädliche Auswirkungen auf die im Vorhabengebiet ansässigen Bewohner und Gebäude haben können.

Baustellen sind als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Immissionsrechts gem. § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik

vermeidbar sind, und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Hierbei sind von Gesetzes wegen, insbesondere den Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutzverordnung) genügende, besonders geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren, einzusetzen. Entsprechend wurde der Vorhabenträgerin unter A.4.4.1 aufgegeben, nach dem Stand der Technik mögliche Bauverfahren und Baumaschinen bereits bei der Vergabe der Bauleistungen zu berücksichtigen bzw. von den Bauunternehmern abzuverlangen.

Weiterhin ist gem. § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 i. V. m. § 66 Abs. 2 BImSchG im Falle von Baulärm die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm)“ maßgeblich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) konkretisiert die AVV Baulärm den Rechtsbegriff der „schädlichen Umwelteinwirkung“ und regelt hierdurch die Zumutbarkeit von Baulärm (vgl. etwa Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A11/11, Rn. 26 ff.).

Die Vorhabenträgerin hat deshalb eine Schalltechnische Untersuchung / Baulärmprognose zum Bauvorhaben vorgelegt („Baulärmprognose“, s. Unterlage 13), in welcher Auswirkungen des Baulärms auf Menschen im Vorhabengebiet dargestellt und nach der AVV Baulärm beurteilt werden. Demnach treten die höchsten Überschreitungen beim Arbeitsgang „Einbringen der Gründungsrohre“ auf. Ursächlich dafür sind die sehr geringen Abstände der schutzwürdigen Gebäude zur Baustelle. Es ist vorgesehen, diesen Arbeitsgang zeitlich gestrafft durchzuführen. Hierdurch treten diese höheren Lärmbelastungen an den einzelnen Gebäuden jeweils nur an einzelnen Tagen oder Nächten auf. Während der weiteren Arbeitsgänge sind deutlich niedrigere Immissionen zu erwarten. Dennoch liegen auch dort Überschreitungen der Immissionsrichtwerte vor. Diese Immissionen liegen höchstens geringfügig über den Immissionen der vorhandenen Fremdgeräusche, die hier durch den üblichen Bahnbetrieb vorhanden sind. Wenn Bautätigkeiten im Nachtzeitraum unvermeidlich sind, sollten lärmintensive Arbeiten auf ein Minimum beschränkt und die lautesten Lärmbelastungen möglichst dokumentiert werden. Zur Vermeidung von zusätzlichen Lärmbelastungen wurde bei dieser Baustelle bereits eine feste Absperrung zwischen den Gleisen vorgesehen, um die sonst zwingend

erforderliche akustische Warnanlage zu vermeiden. Des Weiteren wird eine umfassende Information der Anwohner frühzeitig durchgeführt und ein Ansprechpartner für mögliche Lärmprobleme benannt. In dem vorgelegten Gutachten wurde allerdings nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung eines verhältnismäßigen Aufwands entsprechende bautechnische oder organisatorische Maßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen, ortsabhängige Baueinschränkungen, temporäre Abschirmmaßnahmen etc. nicht dazu geeignet sind die Richtwertüberschreitungen gänzlich zu verhindern.

Allerdings kann gem. Nr. 5.2.2 Nr. 2 AVV Baulärm von der Stilllegung der Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können. Insofern räumt die Verwaltungsvorschrift der zuständigen Behörde ein Ermessen hinsichtlich der Untersagung der Bauarbeiten aufgrund von Richtwertüberschreitungen ein. Bei der Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Frage, ob die Bauarbeiten trotz vorhersehbarer Immissionsrichtwertüberschreitungen zugelassen werden können, spielt die Zumutbarkeit des Baulärms für die Anwohner eine wesentliche Rolle.

Für die Durchführung der Bauarbeiten bzw. Errichtung der Lärmschutzwände besteht auch ein dringendes öffentliches Interesse dahingehend, dass die Anwohner entlang der gegenständlichen Bahntrasse langfristig vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Schienenverkehrslärm verschont werden sollen. Die Bauarbeiten dienen damit gerade den von Baulärm betroffenen Anwohnern, die zwar kurzfristig dem Baulärm ausgesetzt langfristiger aber von der Lärmschutzwand profitieren werden. Damit soll ein dauerhafter Gesundheitsschutz der Anwohner entsprechend der Schutzpflicht des Staates und seiner Einrichtungen gewährleistet werden. Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit auf alternative Bauverfahren bzw. Baugeräte zurückzugreifen, können zudem die Bauarbeiten nicht ohne Richtwertüberschreitung durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte in den Planunterlagen verbleiben keine unzumutbaren Lärmbelastigungen für die Anwohner.

B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Auflagen unter Punkt A.4.4.2 dienen dem Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Erschütterungen.

Für die Beurteilung der baubedingten Erschütterungen existieren derzeit keine rechtlichen Vorgaben und Grenzwerte, welche die gesetzlichen Verpflichtungen zur Verhinderung vermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen konkretisieren würden. Daher werden für die Beurteilung der in Rede stehenden Immissionen die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 und 3 herangezogen.

Unter dem Aspekt der Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 und 3 muss speziell der Gründung der Lärmschutzwände eine erhöhte Beachtung geschenkt werden.

B.4.5.3 Stoffliche Immissionen

Hierfür wurde unter Punkt A.4.4.3 eine Nebenbestimmung in die Plangenehmigung aufgenommen.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde vom 30.11.2020 und 15.04.2021 (Az. 52.08-271 / 5-12 / 20-LSW we) wurde unter Punkt A.4.5 integriert.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin hat vorab die Stellungnahmen der möglicherweise von dem Bauvorhaben betroffenen Kabel- und Leitungsträger eingeholt und diese der Plangenehmigungsbehörde vorgelegt.

Die Kabel- und Leitungsträger haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, sondern allgemeine Forderungen zur Gewährleistung des Bestands und des Betriebs ihrer Kabel und Leitungen sowie zur rechtzeitigen Abstimmung der Bauarbeiten mit ihnen aufgestellt, ferner um Beachtung ihrer Hinweise, Kabelschutzanweisungen und Informationsblätter zum sicheren Umgang bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen gebeten.

Die Umsetzung dieser Forderungen durch die Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmungen unter A.4.6 sichergestellt.

B.4.8 Straßen, Wege, Zufahrten und Bahnhofsbereich Emmerthal

Durch die Nebenbestimmung unter A.4.7 wird die Umsetzung der Forderungen durch die Vorhabenträgerin gewahrt.

B.4.9 Kampfmittel

Im Bereich der geplanten Lärmschutzwände sind dem Kampfmittelräumdienst keine Munitionsfunde und keine Kampfmittelverdachtsflächen bekannt. Zufallsfunde werden jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Im Rahmen der Bauausführung wird im Fall von Funden anderer Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN umgehend benachrichtigt.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Vorhaben ist mit Eingriff in das Grundeigentum privater Dritter und weiterer Eigentümer (u. a. auch öffentlicher Dritter) in Form von vorübergehender Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie in geringerem Umfang in Form dauerhafter Grundstücksinanspruchnahme verbunden. Diese sind detailliert in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10) und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 11) nach u. a. Art, Flurstück und Fläche dargestellt.

Insoweit hat die Vorhabenträgerin die Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümer vorgelegt und stimmt daraus gestellten Forderungen zu.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, den 04.06.2021
Az. 581ppi/015-2020#029
EVH-Nr. 3450510**

Im Auftrag